

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Gröningen
(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 3, 4, 6 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 und der §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 27.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Gröningen wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 440 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gröningen, 27.08.2012



Hillebrand
Bürgermeisterin

